

Rechtsgeschichte (Assessment)

Teil I: Textinterpretation (30 Punkte)

[...]

«Weler burger wirt, der sol sweren, unser stattrecht, unser friheit und gute gewonheit ze haltent [...]. Und were, dz er iemanns eigen wer, vor dem schirmenn wir jnn nit. [...] Hinannthin tön wir im als eim andren burger.

- 5 Und sol sweren, alle die bund, die wir und unser eidgnossen ze samen hant, stet ze haltent. Und were, dz er vememe, dz ieman der unsern dehein ander glubt zuo ieman tete, anders denn wir zwurent im iar in der Capel sweren, das sol er dem rät leiden, oder sin lib und gut wer eim rät verfallen. Und dem rät gehorsam ze sind.»

[...]

10

Übersetzungsvorschlag:

[...]

- 15 «Wer Bürger wird, der soll schwören, unser Stadtrecht, unsere Freiheit und gute Gewohnheit zu halten [...]. Und wenn es so wäre, dass er jemandes Eigen [Jemandes Knecht] wäre, vor demjenigen schützen wir ihn nicht. [...] Und er schwören, alle die Bünde, die wir und unsere Eidgenossen zusammen haben, stets zu halten. Und wenn es wäre, dass er vernehmen würde, dass jemand der Unseren irgendein anderes Versprechen gegenüber Jemandem täte, das anders ist als das, was einmal im Jahr in der Kapelle schwören, das soll er dem Rat anzeigen, oder sein Leib und Gut wäre dem Rat verfallen. Und er soll
- 20 schwören, dem Rat gehorsam zu sein.»

[...]

Vermerk für Bearbeiterinnen und Bearbeiter: Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch und erstellen Sie eine Textinterpretation dazu. (Zusammenfassung: 3 Punkte; zwei sachliche Aussagen: 2x9 Punkte; historische Verortung: 3 Punkte; drei Gegenwartsbezüge: 3x2 Punkte).

I. Zusammenfassung

Es handelt sich um einen Textauszug ohne Gliederung in frühneuhochdeutscher Sprache. Beim Eintritt in eine Gemeinschaft als *Bürger* muss ein Eid geleistet werden. Er richtet sich auf verschiedene Regeln dieser Gemeinschaft. auf den Gehorsam gegenüber einem *Rat* sowie alle *Bünde* der Gemeinschaft und ihrer *Eidgenossen*. Wer in der Knechtschaft eines Dritten steht, ist vom Schutz dieser Gemeinschaft ausgenommen. *Versprechen* von *jemand der Unseren* gegenüber Dritten, die vom jährlich erneuerten Schwur der Gemeinschaft abweichen, müssen von Neubürgern dem Rat gemeldet werden, sonst sind *Leib und Gut ... dem Rat verfallen*.

II. Sachliche Aussagen

Der Text rückt die Bedeutung von Schwur und Eid in den Vordergrund. Die eidliche Selbstverpflichtung ist dabei vorliegend offensichtlich darauf gerichtet, die Verbindlichkeit von Ordnungsstrukturen und Rechtsnormen in einer Gemeinschaft zu begründen. Das verweist auf das Phänomen der «Schwurgemeinschaften als Instrument autonomer Verbandsbildung im europäischen Mittelalter», das deswegen als erste sachliche Aussage dienen soll (unten 1.). Mit dem Stadtrecht und einem Rat verweist der Text auf Stadtrechte und deren Regelungen über die Herrschaftsordnung in der Stadt. Es liegt daher nahe, «Entwicklungslinien des Stadtrechts im europäischen Mittelalter» als zweite sachliche Aussage zu wählen (unten 2.).

1. Schwurgemeinschaften als Instrument autonomer Verbandsbildung im europäischen Mittelalter

- a. Eine Schwurgemeinschaft – lateinisch *coniuratio* – lässt sich kennzeichnen als ein Verband von Menschen, der auf der eidlich begründeten Selbstverpflichtung seiner Mitglieder auf gemeinsame verbindliche Regeln beruht. Der Eid – der sich kennzeichnen lässt als bedingte Selbstverfluchung (der Bruch der eidlichen Verpflichtung führt zum Eintritt der Bedingung – wird also hier dazu benutzt, um menschliche Gemeinschaften mit dem Mittel des Rechts zu Verbänden mit fixierten Ordnungsstrukturen zu machen.
- b. Schwurgemeinschaften sind bereits im frühen und hohen Mittelalter belegt.
 - (1) Besonders deutlich werden sie greifbar im Zusammenhang von Landfrieden seit dem 11. Jahrhundert: Sie beruhen häufig auf dem gemeinsamen Schwur der beteiligten Waffenträger, der sich auf bestimmte Regeln zur Gewaltreduzierung, die Sanktionierung von Friedensbrechern und auch die Unterwerfung unter gerichtsförmige Instanzen richtet. Sie konnten vor allem dort entstehen, wo die hoheitliche Herrschaft des Kaiser- oder Königtums vergleichsweise schwach ausgeprägt war.
 - (2) Besonders häufig werden Schwureinungen im kommunalen Bereich greifbar: So beruht die Verbindlichkeit von Stadtrecht bei freien Kommunen regelmässig auf dem Schwur der Stadtbürger (sog. «Bürgereid»), dessen Regeln zu befolgen und wurde vielfach jährlich wiederholt. Auch innerhalb der Stadt selbst bestehen nicht selten Schwureinungen wie etwa bei den Zünften, deren Regeln – die Zunftbriefe – regelmässig beschworen und damit für alle Zunftmitglieder verbindlich gemacht werden.
 - (3) Auch überregionale Verbandsbildungen sind vielfach als Schwureinungen begründet. Das gilt etwa für die Städtebünde des Spätmittelalters, es zeigt sich aber auch bei Verbandsbildungen, die aus Landfriedensbündnissen herauswachsen und zu politischen Schutzgemeinschaften werden wie etwa bei Ritterbünden. Typisches Zeugnis solcher Vorgänge ist etwa der sog. Bundesbrief der Eidgenossenschaft, der auf 1291 datiert worden ist und offensichtlich ein älteres Bündnis fortsetzt.

- c. Im Text werden mehrere Elemente von Schwurgemeinschaften erkennbar.
 - (1) Offenbar handelt es sich vorliegend um eine kommunale Schwurgemeinschaft, die die Verbindlichkeit ihrer Regeln durch einen Eid absichert, der jedes Jahr erneuert wurde. Dem entspricht auch die eidlich abgestützte Unterwerfung unter die Herrschaft des Rates.
 - (2) Die Pflichtenbindung von Mitgliedern der Schwurgemeinschaft umfasste offensichtlich auch die Treue zu Bündnissen dieser Gemeinschaft mit Dritten, die, wie der Ausdruck *Eidgenossen* andeutet, ihrerseits als Schwurgemeinschaft organisiert waren.
 - (3) Die Sorge vor *Versprechen* der Schwurgemeinschaftsmitglieder gegenüber Dritten verweist auf eine latente Gefährdung jeder Schwurgemeinschaft: Offensichtlich reichte die Bindungswirkung des Eides in der Praxis nicht immer aus, um die Mitglieder der kommunalen Schwurgemeinschaft davon abzuhalten, sich mit anderen Personen oder Gruppen zusammen zu tun. Deswegen wird mit der sanktionierten Anzeigepflicht für solche Handlungen ein Stück Zwang eingeführt, um so die Stabilität der Schwurgemeinschaft zusätzlich abzusichern.

2. Entwicklungen des Stadtrechts im europäischen Mittelalter

- a. «Stadtrecht» lässt sich beschreiben als ein Komplex von Rechtsnormen, der das Zusammenleben in Städten regelt und dazu insbesondere Normen enthält, die das Bürgerrecht, die städtische Regierung und Gerichtsbarkeit, den Unrechtsausgleich sowie Transaktionen von beweglichen und unbeweglichen Gütern regeln.
- b. Die Geschichte und die Entwicklungsdynamiken des europäischen Stadtrechts im europäischen Mittelalter sind eingebettet in die Geschichte städtischer mittelalterlicher Siedlungen.
 - (1) Solche Siedlungen entstehen seit der Spätantike bei Bischofssitzen (spätere sog. «Bischofsstädte»), an ehemals römischen Verwaltungszentren, am Ort königlicher oder kaiserlicher Pfalzen (spätere sog. «Pfalzstädte») oder auch am Ort von Märkten (spätere sog. «Marktstädte»).
 - (2) Etwa seit dem 12. Jahrhundert nimmt die städtische Siedlung deutlich zu: Vielfach werden von Hoheitsträgern neue Städte gegründet, bestehende Städte werden durch Ausbau vergrößert. Zudem werden Städte mehr und mehr zum zentralen Ort von Handel und Gewerbe, was sich nicht zuletzt auch im Aufstieg der zünftischen Selbstorganisation des städtischen Handwerks ablesen lässt.
- c. Diese Wandlungen finden ihre Entsprechung auch in den Übergängen unterschiedlicher Typen von Stadtrechten.
 - (1) Vor allem in der ersten Phase städtischer Siedlung (vgl. II.2.b(1)) sind Städte regelmässig einer Stadtherrin oder einem Stadtherrn unterworfen. Das hatte auch Konsequenzen für das Stadtrecht, das in solchen Konstellationen regelmässig einseitig durch die Stadtherrin oder dem Stadtherr gesetzt wurde. Inhaltlich umfasste das Stadtrecht in dieser Phase vor allem Normen über die Regierung der Stadt (durch einen Vogt/Burggrafen sowie einen hierdurch eingesetzten Bürgermeister/Schultheiss), deren Abgabepflichten und die städtische Gerichtsbarkeit regelten. Hinzu treten Bestimmungen über den Schutz der stadtherrlichen Liegenschaften in der Stadt.
 - (2) In der zweiten Phase städtischer Siedlung (vgl. II.2.b(2)) gelingt es vielen Kommunen, zu autonomen Rechtsträgern zu werden und deswegen eigene, von fremder Herrschaft unabhängige Jurisdiktionen zu begründen. Das Stadtrecht basiert in dieser Phase deswegen auf – vielfach durch Privileg möglich gewordene - autonomer Setzung mit den Mitteln des Eides, der bürgerschaftliche Verband ist deswegen eine Schwurgemeinschaft (*Diese Überschneidung zum ersten Thema ist angesichts der relativen Kürze des Texts unproblematisch*), die Verbindlichkeit des Stadtrechts beruht insofern auf dem Bürgereid. An der Spitze der Stadt stehen jetzt Bürgermeister und der

Rat (häufig als kleiner und grosser Rat ausgestaltet), die ihrerseits durch die Bürger gewählt werden. Diese Formen der Herrschaftsorganisation, das städtische Gericht, Wirtschaftsverkehr und Unrechtsausgleich sind in dieser Phase typische Inhalte des Stadtrechts.

- d. Der Text bezieht sich offensichtlich auf das Recht einer autonomen Stadt, wie der Verweis auf den Bürgereid als Verbindlichkeitsgrundlage des Stadtrechts nahelegt. Ganz abgesehen davon werden neue Bürger auf den Gehorsam gegenüber dem städtischen Rat und nicht etwa gegenüber einer Stadtherrin oder einem Stadtherr verpflichtet. Deutlich ist auch die städtische Autonomie in der Formulierung *schützen wir nicht* – Jurisdiktions- und Herrschaftsbefugnisse liegen also bei der Bürgergemeinschaft. Bemerkenswert ist die ausdrückliche Schutzverweigerung gegenüber unfreien Bauern: In diesem Punkt unterscheidet sich das vorliegende Stadtrecht von anderen Stadtrechtstexten, die nach einer Übergangszeit Unfreie in die städtische Jurisdiktion aufnahmen und damit vor dem Zugriff ihrer früheren Herrinnen und Herren schützten.

III. Historische Verortung

1. Der Text ist offensichtlich einer Phase der Stadtgeschichte zuzuordnen, in der die autonome Stadtrechte möglich wurden. Die Untergrenze liegt insofern etwa beim 12. Jahrhundert.
2. Die Obergrenze liegt bei der Durchsetzung des Demokratieprinzips als Verbindlichkeitsgrundlage von Rechtssetzung, also etwa im späten 18. Jahrhundert. In eine ähnliche Richtung deutet auch die im Text greifbare Grundherrschaft, die erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert abgeschafft wurde.
3. Etwas präziser eingrenzen lässt sich der Entstehungszeitraum auch im Blick auf die Sprache: Die Verwendung der (frühneuhoch)deutschen Sprache in mitteleuropäischen Rechtsdokumenten setzt zwar seit dem 13. Jahrhundert ein, wird aber auf breiter Front erst seit dem 15. Jahrhundert greifbar. Das spricht für eine Einordnung in diese Zeit.
4. Konkret handelt es sich um einen Text der Luzerner Stadtrechtstradition, den sog. «Eid der Neubürger» (1416/1423) – entnommen aus: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, III. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Erster Teil: Stadtrechte, Band 1: Stadt und Territorialstaat Luzern: Satzungen und andere normative Quellen bis 1425 nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal von Konrad Wanner, Aarau 1998, Nr. 120, S. 220 (online verfügbar https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/LU_I_1/index.html#p_220).

IV. Gegenwartsbezüge

1. Gemeinden geniessen heute nach Massgabe von Art. 50 Abs. 1 BV Autonomie. Sie haben deswegen die Möglichkeit – ebenso wie vorliegend im Text geschehen – autonomes (Satzungs-)Recht zu erlassen.
2. Auch die heutige Rechtsordnung der Schweiz knüpft das Bürgerrecht an kommunale Zuordnungen an, wie der Verweis auf das *Bürgerrecht einer Gemeinde* in Art. 37 Abs. 1 BV verdeutlicht.
3. Der Eid als Grundlage von Rechtssetzung ist in der Rechtsordnung der Gegenwart nicht mehr präsent. Verbindlichkeit von Rechtsnormen wird hier durch die hoheitliche Garantie gerichtlicher oder administrativer Rechtsdurchsetzung geschaffen.

Diese Hinweise sind selbstverständlich nur beispielhaft. Weitere Stichworte könnten etwa sein: Eid im Zusammenhang von Gerichtsverfahren oder als Amtseid; Einheitlichkeit des Rechtsschutzes im modernen Territorialstaat; institutionelle Kontinuität von Gemeinde- und Stadtrat in der Gegenwart.

Die Zeichenzahl ist auf 11500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).

Teil II: Aufgabe 1 (15 P.)

Karl Larenz gab im Jahr 1935 den Sammelband «Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft» heraus und veröffentlichte darin selbst eine Abhandlung «Rechtsperson und subjektives Recht. Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe». In seinem Beitrag finden sich die folgenden Textauszüge:

[...]

«Der Gegensatz des öffentlichen und des Privatrechts, der uns heute so fragwürdig geworden ist, beruht nicht zum mindestens darauf, daß die Dogmatik für jedes dieser Gebiete eigene Grundbegriffe ausgebildet hat, die für das Rechtsdenken von kaum zu überschätzender Bedeutung sind. Sehen wir eine
5 der üblichen Darstellungen der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts darauf hin an, welche Grundbegriffe hier das System tragen und bestimmen, so erkennen wir leicht, daß im wesentlichen ein Begriff im Mittelpunkt aller Erörterungen steht: der des subjektiven Rechts. Das System der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts sieht in der Regel doch folgendermaßen aus. Es beginnt mit der Person als dem möglichen Träger subjektiver Rechte, handelt sodann vom subjektiven Recht selbst, seinem
10 Inhalt und seinen Arten, vom Rechtsobjekt als dem Gegenstand des subjektiven Rechts und schließlich vom Rechtsgeschäft als dem Kernstück der Lehre vom `Erwerb und Verlust der subjektiven Rechte`.

[...]

Dem Individualismus ist das Recht stets eine Angelegenheit, die letztlich dem Einzelnen zugute kommt [...]. Das war die Vorstellung vor allem des Positivismus, der so das objektive Recht wohl über die
15 Einzelnen stellte und deshalb die naturrechtliche Vertragslehre ablehnen mußte, der dieses objektive Recht aber nur als eine formale Zwangsordnung verstand, deren Inhalt er dem Belieben des positiven Gesetzgebers anheimstellte. [...] Diese ganze Vorstellung vom Recht haben wir überwunden. Das Recht ist nach unserer Auffassung die Lebensform der Volksgemeinschaft, ihre wirkliche Daseinsordnung, nicht nur ein Sollen, sondern ein Sein.

[...]

Nicht als Individuum, als Mensch schlechthin oder als Träger einer abstrakt-allgemeinen Vernunft habe ich Rechte und Pflichten und die Möglichkeit, Rechtsverhältnisse zu gestalten, sondern als Glied einer
20 sich im Recht ihre Lebensform gebenden Gemeinschaft, der Volksgemeinschaft. Nur als in Gemeinschaft lebendes Wesen, als Volksgenosse ist der Einzelne eine konkrete Persönlichkeit. Nur als Glied der Volksgemeinschaft hat er seine Ehre, genießt er Achtung als Rechtsgenosse. Rechtsgenosse zu sein, das heißt im Recht zu leben und eine bestimmte Gliedstellung auszufüllen, ist also ein Vorrecht des Volksgenossen. Es ist, wenn man so will, eine besondere Qualität nicht des Menschen schlechthin,
25 sondern des Volksgenossen. Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist; Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist. Dieser Satz könnte an Stelle des die Rechtsfähigkeit `jedes Menschen` aussprechenden § 1 BGB. an die Spitze unserer Rechtsordnung gestellt werden.

[...]

Unter der Rechtsfähigkeit darf somit überhaupt nicht mehr die Fähigkeit verstanden werden, subjektive Rechte zu haben, sondern nur die Fähigkeit, in bestimmten Rechtsstellungen zu stehen. Sie ist also
35 Fähigkeit des objektiven Rechts, bezeichnet die Möglichkeit der Teilnahme am rechtlichen Leben der Gemeinschaft. Die Teilnahme am Rechtsleben findet ihren Ausdruck in der Rechtsstellung des Volksgenossen. In einer Rechtsstellung stehen, bedeutet, in einer konkreten Ordnung stehen und in dieser Ordnung eine bestimmte Stellung einnehmen, bedeutet Pflichten in einer Gemeinschaft und darum auch gegenüber anderen Genossen und um dieser Pflichten willen auch Berechtigungen oder Befugnisse haben, die etwas ganz anderes sind als `subjektive Rechte`. Die Rechtsstellung ist keine

Macht des subjektiven Willens, sondern eine Konkretionsweise des objektiven Rechts, der Gemeinschaftsordnung.»

[...]

Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch. Beantworten Sie folgende Fragen dazu und nehmen Sie dabei auf ihn Bezug.

Frage 1: (9 P.)

Im vorliegenden Text arbeitet der Autor die Idee subjektiver Rechte gegenüber einem Konzept heraus, das von der Teilhabe am gemeinschaftlichen Recht ausgeht. Worum handelt es sich bei diesem rechtshistorischen und -theoretischen Gegensatz? Legen Sie ihn dar und begründen Sie Ihre Darlegung mit den relevanten Begriffen im Text. Skizzieren Sie zudem die historische Entwicklung dieser zwei Kategorien.

- I. Der vorliegende Text entstammt den frühen Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft. Sein Autor stellt die Idee subjektiver Rechte dem Konzept einer Teilhabe am gemeinschaftlichen Recht gegenüber, in gewisser Weise kontrastiert er damit Individuum und Gemeinschaft. Der Text spricht die individuelle Konzeption der Rechtsordnung mit dem «subjektiven Recht» an (Z. 7, 9), das den Mittelpunkt «bürgerlichen Rechts» bilde (Z. 5, 8), und nennt auch den «Individualismus» (Z. 13 f.). Dieser Konzeption stellt der Autor das «Recht als Lebensform der Gemeinschaft» gegenüber, die er als deren «wirkliche Daseinsordnung» begreife, und nicht lediglich ein «Sollen, sondern ein Sein» darstelle (Z. 17 ff.).
- II. Damit spielt er auf einen Wandel an, der die rechtshistorische Moderne eingeläutet hat. Noch in der frühen Neuzeit war das Individuum in die jeweilige ständische Gruppierung eingeordnet und seine individuelle Entfaltungsfreiheit wurde durch ständespezifische Regelungen, partikulare Gerichtsbarkeiten und vielfältige Herrschaftsbeziehungen bestimmt. Im 16. und 17. Jh. regulierten Polizeiordnungen das gemein(sam)e Wohl. Die Obrigkeit verstand sich verantwortlich für ein gottgefälliges Leben der Untertanen, was in repressiven Regelungen für das Sozialleben (Luxus-, Konsumverbote) oder der Bekämpfung abweichender Formen des Sozialverhaltens Ausdruck fand. Im 18. Jh. wurde aus dem Gemeinnutz der Gedanke der Glückseligkeit der Untertanen. Im Verlauf des neuzeitlichen Rationalismus jedoch gewann die Individualfreiheit in Naturrecht und Aufklärung eine immer grössere Resonanz, und in der Französischen Revolution (1789) trat sie endgültig in den Vordergrund. In der Idee universaler Menschenrechte manifestierte sich nun Individualität als zentrale rechtliche und politische Kategorie. Recht wurde vom Individuum ausgehend verstanden, das Legalitätsprinzip für Freiheitseingriffe verminderte im 19. Jh. die Zugriffsmöglichkeiten des Staates auf seine Freiheit. Mit der Industrialisierung jedoch entstand zugleich ein neues Spannungsfeld von Individuum und Gemeinschaft durch die soziale Frage.
- III. Larenz bezieht sich auf diesen Wandel. Er knüpft im Text nicht am liberalen Weltbild, sondern an der Grundidee der «Volksgemeinschaft» an (Z. 24 f.). Der Einzelne habe nicht durch sein Menschsein Rechtspersönlichkeit, sondern nur dadurch, dass er ein Glied der Gemeinschaft sei (durchgehend Z. 21-30): «Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist. Volksgenosse ist, wer deutschen Blutes ist.» (Z. 28 f.). Die Volksgemeinschaft war ein zentrales ideologisches Element des Nationalsozialismus, welches popularisierend an sozialdarwinistische Tendenzen und völkische Thesen des späten 19. Jahrhunderts anknüpfte. Die Volksgemeinschaft sollte der bestimmende Teil des Lebens werden, im vorliegenden Text bildet sie den Anknüpfungspunkt auch einer neuen nationalsozialistischen Rechtslehre.

Frage 2: (6 P.)

Zugleich grenzt sich der Autor von einem Rechtsverständnis ab, das nun überwunden sei und spricht dabei von «Darstellungen der allgemeinen Lehren» im Recht sowie von deren «Grundbegriffen», die ein «System tragen und bestimmen». Was genau könnte damit gemeint sein? Skizzieren Sie die historischen Grundlagen dieser Gegenüberstellung und beschreiben Sie, wie sich die Haltung des Autors dazu im Quellentext äussert.

- I. Karl Larenz verbindet die «allgemeinen Lehren» mit dem bürgerlichen Recht. «Das System der allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts» beginne mit dem Begriff der «Person als dem möglichen Träger subjektiver Rechte» (Z. 1-8.). Damit geht er vom Gegensatz zwischen öffentlichen und Privatrecht aus und grenzt sich selbst von diesem Gegensatz ab, wenn er die «Volksgemeinschaft» in den Mittelpunkt stellt. (Z. 21-30.).

- II. Tragende Struktur des laut Larenz überwundenen bürgerlichen Rechts war seine systematisch-begriffliche Struktur, die hohe Rationalität und Kohärenz leisten sollte. Im Kern bereits auf die Naturrechtslehren und den *mos geometricus* zurückgehend, wurde diese Struktur im 19. Jh. vor allem durch die Pandektistik vorangetrieben. Sie knüpfte an Lehren des römischen Rechts an und verfolgte das Ideal dogmatisch-begrifflicher Neukonstruktion moderner Rechtsformen, später wurde sie oft «Begriffsjurisprudenz» genannt. Unter ihrem Eindruck entstanden sowohl das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (1896/1900) als auch, bei allen Unterschieden, das schweizerische ZGB (1907/1912). Ideelle Grundlage war hier ein grundsätzlich liberales Rechtsdenken, das (im Prinzip) gleiche Rechte für alle Individuen als Subjekte des bürgerlichen Rechts vorsah, wovon ausgehend sodann systematische Grundbegriffe konstruiert und allgemeine Lehren wurden.

- III. Gegen dieses Rechtsverständnis lehnt sich der Text. Die Kritik an Individualismus und Materialismus des bürgerlichen Rechts, explizit auch an der römischrechtlichen Grundlage dieses Denkens, war ein Teil nationalsozialistischer Programmatik. Vor diesem Hintergrund widmet sich Larenz den «Grundfragen» einer *neuen* Rechtswissenschaft und thematisiert dabei die Umwandlung der Grundbegriffe «Rechtsperson» und «subjektives Recht» im Nationalsozialismus. Jede individuelle rechtliche Stellung denkt er nun in radikaler Art und Weise allein von der Gemeinschaft aus: «Unter der Rechtsfähigkeit [des Einzelnen] darf somit überhaupt nicht mehr die Fähigkeit verstanden werden, subjektive Rechte zu haben, sondern nur die Fähigkeit, in bestimmten Rechtsstellungen zu stehen.» (Z. 32 ff.). Die privatrechtliche Position Einzelner wird umfassend aus der Volksgemeinschaft als rechtliche Grundlage abgeleitet.

Die Zeichenzahl ist auf 5500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).

Teil II: Aufgabe 2 (15 P.)

Gottfried Wilhelm (von) Leibniz veröffentlichte 1667 die „Nova Methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae“ (Neue Methode des Lernens und Lehrens der Rechtswissenschaft). Darin findet sich folgender Text: [...]

5 «§ 12 [...]

Fatetur Tribonianeos Methodi lapsus, ergo fatebitur, optandam meliorem, breviter: Novum Juris Corpus. [...] imo dum rerum accuratae difinitiones percipiuntur, eâdem operâ Methodus perfecta aliud agendo hauritur. Erit verò illa velut Index Corporis Justinianei, decebitque ad marginem loca Legum correspondentia allegari.

10 [...]

§ 90.

Syntagma ipsum Juris Universi, seu Pandectae fiant, ut dixi, ex Locis Communibus, eodem ordine, quo Elementa, Institutiones, Breviarium. Ponantur propositiones quantum fieri potest universales, et controversiae casusque tantum ii, qui sunt dubii. Addantur rationes demonstrativae ex Elementis, et sicubi difficilis objectio est illa solvatur, leves omittantur. Si casus in Legibus decisis est, non allegetur alius autor, nisi ille rationem aliquam egregiam decisionis afferat, aut objecta diluat. De caetero in qualibet quaestione vel casu annontetur unus tantum autor, qui primus eum attulit ac determinavit; addantur illi tantum qui novas quasdam rationes de suo attulerunt, aut solverunt. [...] Jamque silere cogentur loquacissimi illi exscriptores et consarcinatores Tractatistae, quia Index horum Pandectarum instar omnium tractatum erit. Ii tantùm audebunt aliquid in Jure scribere, qui novum aliquem dubium casum observarunt. Nam Theorica ad Jurisprudentiam Exegeticam et Historicam pertinentia propriè ad Jus non spectant, ideo nec Pandectis inserenda. Quicumque autem aliquid in Jure confectis Pandectis scribet, non repetet quae in Pandectis continentur, sed supplementa tantùm novasque observationes emittet.

25 [...]

Übersetzungsvorschlag:

[...]

«§ 12 [...]

30 Die Fehler der Tribonianischen Methode sind offenkundig. Also muß man sich nach einer besseren Methode umsehen, kurz: nach einem neuen Corpus iuris. [...] Wenn man nämlich die Dinge genau definiert, erlernt man zugleich die richtige Methode. Diese wirkt dann wie ein Index des Corpus iuris Justiniani, wobei es zweckmäßig sein wird, außerdem noch die einschlägigen Gesetzesstellen am Rand anzuführen.

35 [...]

§ 90.

Diese Sammlung des gesamten Rechts, oder auch Pandekten genannt, soll, wie ich ausgeführt habe, aus den Grundbegriffen nach der gleichen Ordnung wie die Grundzüge, das Lehr- und Handbuch zusammengestellt werden. Es sollen soviel wie möglich allgemeine Lehrsätze aufgestellt, Streitfragen und Fälle dagegen nur insoweit behandelt werden, als deren Lösung zu Zweifeln Anlaß gibt. Die Begründungen sollen aus den Grundzügen entnommen und der Sammlung beigefügt werden.

40

Schwierige Einwendungen sollen widerlegt, leichte übergangen werden. Wenn ein Fall gesetzlich geregelt ist, soll kein Zitat aus der Literatur hinzugefügt werden, es sei denn der Verfasser bietet eine ausgezeichnete Entscheidungsbegründung oder räumt sämtliche Zweifel aus. Im übrigen soll bei jeder
45 Rechtsfrage und bei jedem Fall jeweils nur ein Schriftsteller zitiert werden und zwar derjenige, der ihn
zuerst vorgetragen und entschieden hat; außer ihm sollen nur die zitiert werden, die neue
Begründungen vorgeschlagen oder neue Lösungen gefunden haben. [...] Die geschwätzigten Abschreiber
und die flickschusternden Traktätchenschreiber werden so zum Schweigen gebracht, da der Index dieser
Pandekten an die Stelle aller Traktate treten wird. Nur die werden es wagen, etwas Juristisches zu
50 schreiben, die einen neuen Zweifelsfall entdeckt haben. Denn die theoretische Jurisprudenz, die die
exegetische und historische Jurisprudenz zum Gegenstand hat, bezieht sich nicht eigentlich auf die
Rechtspraxis und braucht deshalb in die Pandekten nicht aufgenommen zu werden. Wer immer also
nach Abfassung der Pandekten etwas Juristisches schreibt, wird nichts wiederholen, was bereits in den
Pandekten steht, sondern Ergänzungen und neue Beobachtungen mitteilen.»
55 [...]

Lesen Sie den vorliegenden Text sorgfältig durch. Beantworten Sie folgende Fragen dazu und nehmen Sie dabei auf ihn Bezug.

Frage 1 (7 P.)

- I. Der Humanismus im historischen Sinn lässt sich kennzeichnen als grundlegende Veränderung der Weltdeutung. Wesentlich ist dabei die Wiederentdeckung der Antike, die sich mit der Aufwertung des Individuums verbindet. Die Philologie wird zur Leitwissenschaft und die Entdeckung neuer Länder wie auch die Durchsetzung einer heliozentrischen Kosmologie verändern das überkommene Weltbild.
- II. In der Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts gewinnt der Humanismus zunehmend Einfluss. Die Verstärkung historisch-philologischer Perspektiven führt dazu, dass das römische Recht nun zunehmend als eine historisch gewachsene Rechtsordnung angesehen wird, die gleichwertig neben anderen historisch entstandenen Rechtsordnungen steht. Auf diese Weise verliert das römische Recht seine im gelehrten Recht sehr ausgeprägte Autorität. Damit einher geht die kritische Auseinandersetzung mit den überkommenen mittelalterlichen Textgrundlagen des römischen Rechts, die vielfach als unsystematisch und ungeordnet wahrgenommen werden.
- III. Im Text wird bereits in der ersten Zeile mit der massiven Kritik an der *Tribonianischen Methode* - gemeint ist Tribonian, der wesentlich an der Redaktion des Corpus Iuris Civilis beteiligt war – die Tradition der humanistischen Abwertung der römischrechtlichen Textordnungen aufgenommen. Auf der gleichen Linie bewegt sich auch der Appell von Leibniz zu einer Ordnung *aus den Grundbegriffen*, also einer stärkeren systematischen Entfaltung des römischen Rechts. Der Vorschlag für eine *Sammlung des gesamten Rechts* schliesslich stellt die Verbindlichkeit des *Corpus Iuris Civilis* als Textmagazin in Frage.

Frage 2 (8 P.)

- I. Seit dem 16. Jahrhundert entstehen mehrere Strömungen humanistischer Jurisprudenz in Europa.
 1. Der *mos Gallicus* mit Schwerpunkt, wie der Name bereits andeutet, in Frankreich ist geprägt von zwei Perspektivbildungen.
 - a. Die eher historisch-philologische Schule des *mos Gallicus* wendet sich der Erschließung der römischrechtlichen Quellen und ihrer Geschichte zu. In der Konsequenz entstehen dann etwa Texteditionen wie durch Dionysius Gothofredus geschehen.
 - b. Die eher begrifflich-systematische Schule (repräsentiert etwa durch Hugo Donellus) richtet ihr Interesse vor allem auf eine neue Systematisierung der römischen Rechtstexte und richtet sich zugleich auf die Semantiken der römischrechtlichen Normtexte aus.
 - c. Gemeinsam ist beiden Ansätzen, dass die überkommene Autorität von Glossen und Kommentaren, also von Interpretationen des römischen Rechts, grundsätzlich in Frage gestellt wird. Dem humanistischen Leitmotiv *ad fontes* (zu den Quellen) folgend, soll allein die Autorität des Normtextes, weniger oder gar nicht aber die seiner Interpreten zählen.
 2. Die *niederländische Rechtswissenschaft* des 16. Jahrhunderts ist ihrerseits stark vom begrifflich-systematischen Zweig des *mos gallicus* geprägt. Deswegen ist auch hier die systematische Ordnung des Rechtsstoffs ein wichtiges Anliegen. Allerdings rückt dabei auch das einheimische, insbesondere das holländische Recht in den Blickpunkt, das jetzt vielfach mit dem römischen Recht verknüpft wird. Die niederländische Rechtswissenschaft bezieht zudem die Gerichtsbarkeit in den wissenschaftlichen Diskurs ein.
 3. Der *usus modernus pandectarum*, der etwa seit dem 17. Jahrhundert in Mitteleuropa immer stärker wird und seinen Namen von dem Werk Samuel Stryk's (*Specimen usus Moderni Pandectarum*) hat, ist besonders stark an der gegenwartsorientierten Anwendung des römischen Rechts interessiert. Hier werden einheimische regionale Rechte – etwa das durch den Sachsenspiegel überlieferte Recht – verknüpft mit dem römischen Recht. Damit reagiert der *usus modernus* auch auf den starken Rechtspluralismus im Mitteleuropa des 16. und 17. Jahrhunderts. Gleichzeitig wird der Autoritätsverlust des römischen Rechts besonders nachdrücklich betont. Kennzeichnend für den *usus modernus pandectarum* ist ebenfalls das Bemühen um eine durchgreifende Systematisierung von Rechtstexten und Rechtswissen sowie die Orientierung an den Bedürfnissen der Gerichtsbarkeit.
- II. Es sind vor allem zwei Aussageebenen des Textes, an denen die humanistischen Einflüsse greifbar werden:
 1. Besonders auffallend im Text ist die massive Kritik an der überkommenen juristischen Technik der Kommentierung des römischen Rechts: *Streitfragen und Fälle* sollen aus dem Unterricht verbannt werden, die abfällige Kennzeichnung von *Traktätchenschreibern* ist ebenfalls sehr markant. Leibniz wendet sich damit offenbar gegen die Praxis der mittelalterlichen Kommentatoren. Dem stellt er als Leitbild *allgemeine Lehrsätze* entgegen, die der *Sammlung des gesamten Rechts* beigelegt werden sollen. Hier deutet sich das Bemühen der juristischen Jurisprudenz an, jenseits der Vielfalt von literarischen Diskursen neue und kohärente Ordnungen für das römische Recht zu gewinnen.

2. Der Text verweist auf die *exegetische und historische Jurisprudenz*. Offensichtlich werden damit insbesondere die Traditionen der im *mos gallicus* begründeten historisch-philologischen Rechtswissenschaft wie auch die ebenfalls in diesem Zusammenhang entstehenden Bemühungen um eine begrifflich-analytische Jurisprudenz aufgegriffen und als mittlerweile etablierte Disziplinen gekennzeichnet.

Die Zeichenzahl ist auf 5500 Zeichen beschränkt (inkl. Leerzeichen).